

Wir können jetzt über den Stand der Bauern in Uri im 9.—10. Jahrhundert noch keine Angaben machen; deshalb gehen die Ansichten über die Hintersassen des Fraumünsterstiftes, die in den späteren Quellen als „freie Gotteshausleute“ bezeichnet werden, in der Literatur auseinander. F. v. Wyß¹⁾ hat von den freien Gotteshausleuten gesagt, daß sie, die von den Freien geschieden, aber ursprünglich von freier Geburt, in den Schutz und unter die Gerichtsbarkeit eines Gotteshauses getreten seien. Aber dagegen erklärte J. Wackernagel: „Für den Urner Taleinwohner galt eben die Hörigkeit an St. Felix und Regula als die übliche Rechtsstellung“.²⁾ Schließlich aber hat A. Heusler ausgeführt³⁾: „Diese letzteren (die Landleute von Uri) selbst aber waren der strengen Hörigkeit unter der weit entfernten Grundherrschaft entwachsen, ihre hofrechtlich verliehenen Güter waren Erblehen geworden, über die sie unter sich ziemlich unabhängig verfügten, und sie hießen freie Gotteshausleute, hatten freien Zug und freies Eherecht, und was sie der Abtei an Zinsen und sonst schuldeten, war zur Reallast auf ihren Gütern geworden und ließ dem Drange nach persönlicher Unabhängigkeit freien Raum. So übten sie als eine *universitas hominum vallis Uraniae* unter ihrem Ammann die Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten, die außerhalb der Sphäre der grundherrlichen Rechte lagen und diese letzteren nicht affizierten, in voller Freiheit aus, und schlossen Bündnisse, die sie schon in dieser Zeit mit einem eigenen Siegel besiegelten. In diesem Siegel kommt die Selbstverwaltung des Landes zu sichtbarem Ausdruck.“ Heuslers Ausführungen stimmen mit der allgemeinen Auffassung vom Stande der Gotteshausleute⁴⁾, die hier als „frei“ bezeichnet werden, überein, ihre „Freiheit“ entspricht ihrer besonderen Stellung unter der milden Klosterherrschaft⁵⁾.

Vorstellungen von der Freiheit der Personen und von der der Gemeinden sind unrichtig. Vgl. dagegen die Ausführungen von A. Heusler, Schw. VG. S. 41f.: „eine von Haus aus hörige Gemeinde erster Grundherrschaft verhandelt über den Kopf ihres Grundherrn hinweg mit dem König ...“; a. a. O. S. 56.

¹⁾ F. v. Wyß, Abhandlungen S. 260. Vgl. J. Wackernagel in ZSG. I (1921) S. 35—39.

²⁾ ZSG. I (1921) S. 39.

³⁾ Heusler, Schweiz. VG. S. 57.

⁴⁾ Vgl. auch H. Rennefahrt, Die Freiheit der Landleute im Berner Oberland S. 85 Anm. 19a, dem es unzutreffend erscheint, die Gotteshausleute zu den Freien zu zählen.

⁵⁾ Vgl. Dierauer, Gesch. d. Schweiz. Eidgenossenschaft I³ S. 102.